

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 16/71

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Tierarztes Dr. med. vet. W. E [REDACTED],
D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer August K [REDACTED], D [REDACTED],
bei D [REDACTED], als Inhaber der Bauunternehmung Wilhelm C [REDACTED],
D [REDACTED], A [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in H [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Dezember 1971 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und die Bundesrichter Rietschel, Dr. Finke, Dr. Girisch und Meise

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 1. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts Detmold vom 18./22. Dezember 1970, dem Beklagten zugestellt am 9. März 1971, wurde der Beklagte zur Zahlung von 5.599,51 DM nebst Zinsen verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte am 17. Mai 1971 Berufung eingelegt und gleichzeitig wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er hat seinen Antrag auf Wiedereinsetzung wie folgt begründet: Schon vor der Zustellung des Urteils habe sein Anwalt in der ersten Instanz, Rechtsanwalt S [REDACTED], mit Schreiben vom 8. März 1971 seine Berufungsanwälte beauftragt, Berufung einzulegen. Nach der Zustellung des Urteils habe

1

- 3 -

Rechtsanwalt S. [REDACTED] am 9. März 1971 seinen Bürovorsteher C. [REDACTED], dem die Eintragung und Überwachung der Fristen oblag, beauftragt, die zweitinstanzlichen Anwälte von der Zustellung zu benachrichtigen. C. [REDACTED] habe einer allgemeinen Anordnung entsprechend die neue Frist in den Handakten vermerkt, habe es aber versehentlich unterlassen, die zweitinstanzlichen Anwälte zu benachrichtigen. Infolgedessen sei von diesen die Berufungsfrist versäumt worden. Die Unterlassung C. [REDACTED] habe sich erst nach Ablauf der Berufungsfrist herausgestellt. C. [REDACTED] sei schon seit 1964 bei Rechtsanwalt S. [REDACTED] tätig und habe sich als zuverlässig erwiesen. Es liege deshalb ein von dem Beklagten nicht zu vertretendes Büroverschulden vor.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist nicht begründet.

Ein Rechtsanwalt, der einen anderen Rechtsanwalt brieflich beauftragt, ein Rechtsmittel einzulegen, muß innerhalb der Rechtsmittelfrist überwachen, ob das Auftragsschreiben bei dem Anwalt der Rechtsmittelinstanz eingegangen und der Auftrag von diesem übernommen worden ist (BGHZ 50, 82). Das kann nur dadurch geschehen, daß die Rechtsmittelfrist im Fristenkalender eingetragen wird. Ein Vermerk in den Handakten genügt nicht. Stellt sich bei der Kontrolle des Fristenkalenders heraus, daß der Auftrag noch nicht bestätigt worden ist, muß der



im Fristenkalender eingetragen worden ist, verneinen-
denfalls, warum dies unterlassen, bejahendenfalls, warum
die eingetragene Frist übersehen wurde.

Der Beschwerdeführer hat auch nicht vorgetragen,
daß, nachdem eine Bestätigung des Mandats ausblieb,
bei seinen Berufungsanwälten nachgefragt worden ist.

Unter diesen Umständen ist nicht glaubhaft gemacht,
daß der Beklagte durch einen unabwendbaren Zufall ge-
hindert worden ist, die Berufung rechtzeitig einzulegen
(§§ 233, 232 Abs. 2 ZPO).

Das Oberlandesgericht hat deshalb zu Recht den An-
trag auf Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung
als unzulässig verworfen (§§ 516, 519 b ZPO).

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist daher
als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Finke

Girisch

Meise